

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/26840 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes

A. Problem

Einige Regelungen des Gesetzes zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union (Seefischereigesetz – SeeFischG) bedürfen nach Angaben der Bundesregierung im Nachgang der zuletzt durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des SeeFischG vom 23. Dezember 2016 erfolgten inhaltlichen Änderung einer Anpassung an die praktischen Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung fischereirechtlicher Vorschriften.

Mit der Änderung des SeeFischG im Jahr 2016 wurde das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in § 2 Absatz 7 Satz 1 SeeFischG ermächtigt, die Fischereiaufsicht seewärts der äußeren Begrenzung des Küstenmeeres, das zum Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört, ganz oder teilweise der Bundespolizei oder der Zollverwaltung zu übertragen und die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Damit im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung personenbezogene Daten verarbeitet werden können, bedarf es nach Aussage der Bundesregierung einer datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage im SeeFischG.

Zudem sind die Regelungen des SeeFischG an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) anzupassen.

Des Weiteren ist eine Änderung des SeeFischG erforderlich, um der europarechtlichen Verpflichtung zur zeitnahen und effektiven Durchsetzung des dynamischen Fischereirechts der Europäischen Union (EU) nachzukommen. Die bereits geltenden Ordnungswidrigkeitstatbestände einschließlich der derzeit bestehenden Blankettnorm reichen nach Angaben der Bundesregierung für eine effektive Durchsetzung des Fischereirechts der EU nicht aus.

B. Lösung

Änderung des Seefischereigesetzes

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Die Überarbeitung in den §§ 15 und 18 (SeeFischG) ist nach Angaben der Bundesregierung erforderlich, um der europarechtlichen Verpflichtung zur zeitnahen und effektiven Durchsetzung des dynamischen Fischereirechts der Europäischen Union (EU) nachzukommen. Die bereits geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände einschließlich der derzeit bestehenden Blankettnorm reichen für eine effektive Durchsetzung des Fischereirechts der EU nicht aus.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen und Anpassungen sowie Ermächtigungen zur Speicherung bestimmter Daten, wie in § 14 (SeeFischG) vorgesehen, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Unter Berücksichtigung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 19(10)393 entsteht Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Der zeitliche Aufwand für die Vorlage des Nachweises des Krankenversicherungsschutzes wird auf durchschnittlich zehn Minuten geschätzt. Bei 2,3 Millionen (Mio.) Fällen kurzfristiger Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) pro Jahr bedeutet das einen zeitlichen Mehraufwand von 383 333 Stunden im Jahr.

In den 230 000 Fällen, in denen das Rückmeldeverfahren eine Überschreitung der zulässigen Zeitgrenze nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV ergibt, kommt es zu einer Nacherhebung von Meldedaten durch den Arbeitgeber. Hier wird ein Zeitaufwand von jeweils zehn Minuten angenommen. Der Mehraufwand in Stunden beträgt 38 333 Stunden.

Es wird erwartet, dass durch die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige Beschäftigung kein Erfüllungsaufwand entsteht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Unter Berücksichtigung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 19(10)393 entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Die Einführung des Meldetatbestandes zum Nachweis des Krankenversicherungsschutzes bei kurzfristig Beschäftigten nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV

erfolgt mit der jährlichen Anpassung der Software der Arbeitgeber. Der einmalige Aufwand für diese zusätzliche Implementierung ist nicht bezifferbar. Der laufende Mehraufwand für Arbeitgeber ergibt sich aus der Prüfung der Nachweise und der Übernahme in die Entgeltunterlagen. Hier wird der Aufwand mit rund 15 Minuten pro Fall eingeschätzt. Bei 2,3 Mio. Meldungen für kurzfristige Beschäftigungen und einem Stundensatz von 36,50 Euro ergibt sich daraus ein Aufwand von 20 815 000 Euro im Jahr.

Die Implementierung des Rückmeldeverfahrens in die Entgeltabrechnung der Arbeitgeber erfolgt mit dem Update zum 1. Januar eines Jahres. Da zu diesem Sachverhalt bisher keine Auswertungen vorliegen, wird davon ausgegangen, dass in rund zehn Prozent der Fälle es zu einer Rückmeldung durch die Minijobzentrale an die Arbeitgeber kommt. Bei rund 2,3 Mio. Meldungen für kurzfristig Beschäftigte im Jahr macht dies 230 000 Fälle. Hier muss der Arbeitgeber erneut den Sachverhalt prüfen und gegebenenfalls eine geänderte Meldung absetzen. Der Aufwand wird pro Fall mit rund 15 Minuten geschätzt; darauf ergibt sich ein Gesamtaufwand von 2 081 500 Euro pro Jahr.

Durch die Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige Beschäftigung wird die Wirtschaft tendenziell entlastet, da sie kurzfristig Beschäftigte, die in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, länger im Betrieb halten können.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Unter Berücksichtigung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 19(10)393 entsteht Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Die Einführung des neuen Meldetatbestandes über den Krankenversicherungsschutz bei kurzfristig Beschäftigten erfordert einen einmaligen Umstellungsaufwand von pauschal eine Million Euro.

Die Implementierung eines neuen Rückmeldeverfahrens wird aufgrund fehlender konkreter Kostenberechnungen mit einer Million Euro pauschal angesetzt. Im laufenden Betrieb fallen rund 230 000 Meldungen kurzfristiger Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV pro Jahr an, die erfahrungsgemäß Kosten von rund 1,25 Euro pro Fall erzeugen; daraus ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 287 500 Euro pro Jahr. Bei positiven Rückläufen ist mit Nachfragen zu rechnen; die Quote wird hier für 25 Prozent der Fälle angesetzt. Dafür entstünde ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 151 417 Euro pro Jahr.

Durch die befristete Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige Beschäftigung entsteht insbesondere aufgrund von Programmierarbeiten ein einmaliger Erfüllungsaufwand, der nicht beziffert werden kann.

F. Weitere Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Durchführung des geltenden Fischereirechts der Europäischen Union (EU); die Regelungen gehen nicht über unmittelbar geltendes EU-Recht hinaus.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26840 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 4 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 132 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit“.
2. Nach § 28a Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:
„(9a) Für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 hat der Arbeitgeber bei der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich anzugeben, wie diese für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert sind. Die Evaluierung der Regelung erfolgt im Rahmen eines Berichts der Bundesregierung über die Wirkung der Maßnahme bis Ende des Jahres 2026.“
3. Folgender § 132 wird angefügt:

„§ 132

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt. Satz 1 gilt nicht für eine vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes] begonnene Beschäftigung, die nicht geringfügig nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist.“

Artikel 3

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

In § 8 Absatz 2 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

- „7a. der Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes nach § 28a Absatz 9a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,“.

Artikel 4

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

§ 13 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Anmeldung eines geringfügigen Beschäftigten nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat die Einzugsstelle dem Meldepflichtigen unverzüglich auf elektronischem Weg mitzuteilen, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 5 und wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkräftreten“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) In Absatz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ eingefügt.
 - d) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Artikel 2 Nummer 2, Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 und 3 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.“

Berlin, den 21. April 2021

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Albert Stegemann
Berichterstatter

Rainer Spiering
Berichterstatter

Jens Kestner
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Renate Künast
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Albert Stegemann, Rainer Spiering, Jens Kestner, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Kirsten Tackmann und Renate Künast

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/26840** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 220. Sitzung am 14. April 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/26840 nachträglich an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Einige Regelungen des Gesetzes zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union (Seefischereigesetz – SeeFischG) bedürfen nach Angaben der Bundesregierung im Nachgang der zuletzt durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des SeeFischG vom 23. Dezember 2016 erfolgten inhaltlichen Änderung einer Anpassung an die praktischen Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung fischereirechtlicher Vorschriften.

Mit der Änderung des SeeFischG im Jahr 2016 wurde das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in § 2 Absatz 7 Satz 1 SeeFischG ermächtigt, die Fischereiaufsicht seewärts der äußeren Begrenzung des Küstenmeeres, das zum Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört, ganz oder teilweise der Bundespolizei oder der Zollverwaltung zu übertragen und die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Damit im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung personenbezogene Daten verarbeitet werden können, bedarf es nach Aussage der Bundesregierung einer datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage im SeeFischG.

Zudem sind die Regelungen des SeeFischG an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) anzupassen.

Des Weiteren ist eine Änderung des SeeFischG erforderlich, um der europarechtlichen Verpflichtung zur zeitnahen und effektiven Durchsetzung des dynamischen Fischereirechts der Europäischen Union (EU) nachzukommen. Die bereits geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände einschließlich der derzeit bestehenden Blankettnorm reichen nach Angaben der Bundesregierung für eine effektive Durchsetzung des Fischereirechts der EU nicht aus.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1 (Änderung des SeeFischG)

Mit Artikel 1 sollen einzelne Vorschriften des SeeFischG an praktische Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung fischereirechtlicher Vorschriften sowie an das Datenschutzrecht der EU (DSGVO) angepasst werden. Dazu gehört u. a. die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zollverwaltung und Bundespolizei betreffend der Überwachung der Seefischerei, die Dokumentation von durch Lizenzinhaber und Kapitänen von Fischereifahrzeugen begangenen schweren Verstößen in der von der BLE geführten nationalen Verstoßdatei sowie die umfassende Ermächtigung des BMEL zur vollständigen Anwendung und Umsetzung des geltenden Fischereirechts der EU.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/26840 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 68. Sitzung am 10. Februar 2021 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes (BR-Drucksache 4/21) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)101-6 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- SDG 14 – Leben unter Wasser
- Indikator 14.1.b – Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände Nord- und Ostsee.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Das SeeFischG dient neben der Regelung der Seefischerei insbesondere der Durchführung der Bestimmungen des Fischereirechts der Europäischen Union, die zur Regelung der Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres, die Überwachung oder die Strukturpolitik der Europäischen Union für die Fischwirtschaft erlassen worden sind. Ziel der europäischen Fischereipolitik ist es, die Nutzung lebender aquatischer Ressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen zu sichern. Mit der Umsetzung und effektiven Durchsetzung des europäischen Fischereirechts auf innerstaatlicher Ebene wird somit dem Nachhaltigkeitsziel 14, „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“, unmittelbar Rechnung getragen. Das SeeFischG etabliert zudem ein effektives Sanktionssystem, welches der wirksamen Durchsetzung der europäischen Fischereipolitik und damit der nachhaltigen Nutzung der Bestände dient. Somit wird insbesondere der Indikator 14.1.b „Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände Nord- und Ostsee“ gezielt befördert.

Weiterhin fördert das SeeFischG Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. In diesem Fall wird das Prinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, hier konkret Buchstabe c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten“, gefördert.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Demzufolge ist eine Prüfbitte nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 143. Sitzung am 21. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26840 in geänderter Fassung anzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26840 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/26840 in seiner 80. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)393 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie begrüße ausdrücklich den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Seefischereigesetz (SeeFischG). Die Fraktion der CDU/CSU würde sich in vielen Bereichen wünschen, dass, wenn sich die Praxis ändere, dann die Regularien geändert würden. Dass dieses im Bereich des SeeFischG statfinde, sei begrüßenswert. Es sei zudem positiv hervorzuheben, dass das Datenschutzrecht an das Fischereirecht der Europäischen Union (EU) angepasst werde. Was die 115-Tage-Regelung bzw. 102-Tage-Regelung für Saisonarbeitskräfte angehe, sollten sich alle Fraktionen nochmals in Erinnerung rufen, dass die bisherige Regelung vom Gesetzgeber 2020 pandemiebedingt auf den Weg gebracht worden sei, um eine unnötige Fluktuation bei den Saisonarbeitskräften zu vermeiden. Dass es jetzt 102 und nicht mehr 115 Tage sein sollen, sei das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Die diesem Kompromiss kritisch gegenüberstehende Fraktion der FDP werde sicherlich, wenn sie irgendwann einmal wieder in Regierungsverantwortung käme, auch lernen, dass es manchmal ohne Kompromisse in einer Koalition nicht gehe. Es sei am Ende ein vernünftiger Weg gefunden worden. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD werde zudem die Meldepflicht betreffend der Krankenversicherung ab dem 1. Januar 2022 festgeschrieben, d. h., dass der Krankenversicherungsschutz vom Arbeitgeber nochmals besser als bisher dokumentiert werden müsse. Vor diesem Hintergrund werde in der Sache erfolgreich nach vorne gekommen. Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geäußerte Kritik zu den Saisonarbeitskräften sei weder neu noch zutreffend. Dieses Instrument heiße nicht umsonst kurzfristige Beschäftigung, weil sie eben nur auf Kurzfristigkeit angelegt sei. Was deren möglichen Beitrag zur Altersarmut angehe, müsse festgehalten werden, dass eine kurzfristige Beschäftigung kein struktureller Beitrag zur Erwerbsbiografie sei. Sicherlich gebe es auch deutsche Modelle, aber im Wesentlichen sei die geltende Regelung darauf ausgerichtet, dass die Sozialversicherungspflicht der ausländischen Saisonarbeitskraft im Herkunftsland vorhanden sei. Es gehe um Ferienjobs bzw. um kurzfristige Beschäftigung, weswegen hier auf die Sozialversicherungspflicht verzichtet werden könne. Das sei die politische Intention des Modells der Saisonarbeitskräfte, welches von der Anzahl der möglichen Tage pandemiebedingt angehoben worden sei, was die Fraktion der CDU/CSU für verhältnismäßig und vernünftig halte.

Die **Fraktion der SPD** bemerkte, es sei bekannt, dass hinsichtlich des Inhaltes des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu den Saisonarbeitskräften der Berichterstatter der Fraktion der SPD nicht „ganz glücklich“ sei. Die Fraktion der SPD sehe das Problem an einer anderen Stelle. Es gebe, worauf andere Fraktionen hingewiesen hätten, einen Preisverfall von lebenswichtigen Gütern im Bereich der Lebensmittel. Es könne von der Politik nicht auf Dauer zugelassen werden, das gelte nicht nur für Obst und Gemüse, sondern für alle Bereiche der Lebensmittelerzeugung in Deutschland, dass zu viele Produkte „verramscht“ würden. Das „Verramschen“ dieser Produkte hätte, wie die Fraktion DIE LINKE. zutreffender Weise angemerkt hätte, eine negative Kettenwirkung. Wenn an dieses Problem nicht herangegangen werde, müsse die Frage gestellt werden, wo am Ende mit den Kosten bei der hiesigen Produktion von Lebensmitteln gelandet werde. Bundesminister Dr. Gerd Müller (BMZ) hätte bei seinem Besuch in der Sitzung des Ausschusses am 14. April 2021 dargestellt, dass ca. 30 bis 40 Prozent des Welthandels mit Ernährung bzw. mit der landwirtschaftlichen Produktion zu tun hätten. Daher müsse die Frage gestellt werden, wie tief mit den hiesigen Preisen noch heruntergegangen werden solle. Die Lösung könne nicht sein, sich den Erzeugerkosten von z. B. Bangladesch anzunähern und damit auch die entsprechenden Auswirkungen als Gesellschaft auf sich zu nehmen. Jemand, der in diesem Land hart arbeite, habe Anspruch darauf, an der Sozialversicherung teilzuhaben. Es sei vom Grundsatz her richtig, dass jede und jeder,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der hier arbeite, sozialversicherungspflichtig geschützt ist. Der von der Fraktion der CDU/CSU angeführte Begriff der Ferienarbeit im Kontext von Saisonarbeit sei nicht zielführend. Bei Saisonarbeitskräften aus z. B. Rumänien oder Bulgarien müsse berücksichtigt werden, dass deren Versicherungssysteme zu schwach bzw. nicht in der Lage seien, das abzubilden, was das hiesige Versicherungssystem darstelle. Deswegen sei das System der sozialversicherungspflichtigen Saisonarbeit ein Fehler. Genauso wie jüngst die Schlacht- bzw. Arbeitsbedingungen auf die großen Betreiber von Schlachthöfen zurückgefallen seien, werde zwangsläufig das bisherige System der Saisonarbeit auf die hiesigen Obst- und Gemüsebauern zurückfallen. Es bestehe die Gefahr, dass im Rahmen einer Skandalisierung dann auf ehrenwerte Landwirte mit dem Finger gezeigt werde. Wenn Menschen deutlich gemacht werde, dass ihre Arbeit nicht wertgeschätzt werde, werde dieses auf die Verursacher zurückfallen.

Die **Fraktion der AfD** merkte an, bereits mit der Änderung des SeeFischG im Jahr 2016 sei das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Rahmen des SeeFischG ermächtigt worden, die Fischereiaufsicht seewärts der äußeren Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise der Bundespolizei oder der Zollverwaltung zu übertragen und durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Damit im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung personenbezogene Daten verarbeitet werden könnten, bedarf es dazu jetzt einer datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage im SeeFischG. Dies betrachte die Fraktion der AfD als positiv, weil die Datenverarbeitung der effektiveren Kontrolle der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände diene. Die mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgenommenen Änderungen zu Maßnahmen, die den Krankenversicherungsschutz von kurzfristig Beschäftigten verbesserten und die Lage auf dem Saisonarbeitsmarkt durch eine zeitlich begrenzte Ausweitung der zulässigen Dauer in der kurzfristigen Beschäftigung optimierten, trage die Fraktion der AfD sehr gerne mit. Weil die Änderungen im Gesetzentwurf in Bezug auf das SeeFischG insgesamt nicht über eine 1 : 1-Umsetzung von europarechtlichen Vorschriften in das innerstaatliche Recht hinausgingen und die mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beabsichtigten Änderungen am Vierten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IV) einen Aufschwung für die Saisonarbeit bedeuten könnten, werde die Fraktion der AfD dem geänderten Gesetzentwurf zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, der Fischerei in Deutschland gehe es nicht nur aufgrund des von der Bundesregierung im Rahmen der EU schlecht verhandelten Brexit schlecht, sondern u. a. auch deswegen, weil ihre Betriebe mit einer Vielzahl von Maßnahmen gegenwärtig überzogen würden, die ein großes Misstrauen der Bundesregierung ihnen gegenüber zum Ausdruck brächten. Die Bundesregierung bringe der hiesigen Fischerei und ihren Betrieben, die in der Regel seit vielen Generationen nachhaltig die Gewässer befischten, sowie der Landwirtschaft insgesamt leider nicht das notwendige Vertrauen entgegen, welches sie verdienten. Das finde seinen Ausdruck sowohl in dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung als auch in dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Dieses Misstrauen komme auch durch die Kameralinstallationen, die jetzt auf Schiffen zur Kontrolle vorgesehen seien, zum Ausdruck, womit pauschal unterstellt werde, dass Fischer die Auflagen, die sie auf hoher See zu erfüllen hätten, nicht einhalten würden. Es gebe sicherlich „schwarze Schafe“ in jedem Bereich. Wer aber wie die Bundesregierung davon ausgehe, dass quasi jeder Fischer mit einer solchen drakonischen Maßnahme überwacht werden müsste, ziele weit über das Ziel, möglichen Verfehlungen auf den Schiffen Herr zu werden, hinaus. In Bezug auf die Saisonarbeitskräfte hätten sich die Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf eine Ausweitung der Dauer der kurzfristigen Beschäftigung auf 102 Tage verständigt, was für die Fraktion der FDP nicht nachvollziehbar sei. Das wirke ein bisschen wie die im Bundestag in der Beratung befindlichen Änderungen am bestehenden Infektionsschutzgesetz, wo sich die Fraktionen der CDU und SPD auf eine Inzidenz von 165 geeinigt hätten, ob Schulen schließen müssen oder wieder öffnen dürften. Es handele sich in beiden Fällen um einen gegriffenen Wert. Die Fraktion der FDP halte 115 Tage bei der Dauer der kurzfristigen Beschäftigung für angemessen. Es dürfe eine Branche, der es ohnehin schon schlecht gehe, nicht zusätzlich von Seiten der Politik mit einem pauschalen Misstrauen sowie mit Auflagen, die ihnen das Leben noch schwerer machten, überzogen werden. Deswegen werde die Fraktion der FDP sowohl dem Gesetzentwurf als auch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ablehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. führte aus, dem ursprünglichen Text des Gesetzentwurfes zur Änderung des SeeFischG hätte sich die Fraktion DIE LINKE angeschlossen, jedoch hätten sich die Fraktionen der CDU/CSU und SPD dazu entschlossen, im Rahmen eines sogenannten Omnibusverfahren in den Gesetzentwurf eine sachfremde Änderung zur Saisonarbeit aufzunehmen, welche die Fraktion DIE LINKE. für grundsätzlich falsch halte. Aus diesem Grund müsse sie den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung ablehnen. Es gehe nicht darum, Saisonarbeitende zu „zwingen“, nach Deutschland ein- und wieder auszureisen, sondern um die Frage, ob eine Beschäfti-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

gung, die aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. auf Regelmäßigkeit und zeitweiser Dauer angelegt sei, sozialversicherungspflichtig bezahlt werde oder nicht. Die Fraktion DIE LINKE. spreche sich hier ganz klar für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus. BMn Julia Klöckner (BMEL) verweise stets darauf, dass es erfahrene Erntehelferinnen und Erntehelfer seien, die immer wieder zur Verfügung stünden. In einer Broschüre der Knappschaft-Bahn-See (KBS) stehe zur Versicherungsfreiheit, dass eine kurzfristige Beschäftigung hingegen nicht vorliege, wenn die Beschäftigung bei vorausschauender Betrachtung von vornherein auf ständige Wiederholung gerichtet sei und über mehrere Jahre hinweg ausgeübt werden solle, d. h. eine hinreichende Vorhersehbarkeit von Dauer und Zeitpunkt der einzelnen Arbeitseinsätze bestehe. In diesem Fall bestünde laut KBS eine regelmäßige Beschäftigung. Es sei somit grundsätzlich klar, dass hier derzeit in einem Graubereich gearbeitet werde. Die Fraktion DIE LINKE. finde es nicht akzeptabel, warum diese Arbeit dann nicht wenigstens anständig bezahlt werden sollte. Es gebe dabei stets die Diskussion, dass die betroffenen Betriebe der Politik sagten, dass sie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nicht bezahlen könnten. Das sei eine Frage von kostendeckenden Erzeugerpreisen. Es sei daher ein gemeinsamer Schulterschluss notwendig, um die ökonomische Basis dafür zu schaffen, dass Menschen nicht schlecht bezahlt werden müssten, weil sonst die Betriebe den Marktdruck des Lebensmitteleinzelhandels (LEH) bei den Erzeugerpreisen nicht aushalten könnten. Es müsse zudem darüber geredet werden, wenn dargelegt werde, dass z. B. sehr billige Kirschen, die aus anderen Ländern zu Dumpingpreisen nach Deutschland eingeführt würden, in der Folge die gesamte inländische Kirschenproduktion gefährdeten. Die Fraktion DIE LINKE. rede nicht dem Protektionismus das Wort, aber fairer Handel müsse auch vor der „eigenen Tür“ stattfinden. Es gehe nicht, dass auf Kosten der Saisonarbeitenden ein Konflikt ausgetragen werde, bei dem diese weder Rentenansprüche entwickelten, noch – jedenfalls in einigen Fällen – sozialversicherungspflichtig sowie krankenversicherungspflichtig nicht abgesichert seien, was in einer Pandemie nicht akzeptabel sei. Aus diesem Grund werde die Fraktion DIE LINKE. bei der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfes im Plenum einen Antrag vorlegen, der von einer Sozialversicherungspflicht bei der Saisonarbeit ausgehe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, es sei bedauerlich, dass im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorrangig über die Zukunft der Meere abgestimmt werde, sondern faktisch über die Rechte von Saisonarbeitskräften in Deutschland. Es mache Sinn, die Reiseaktivitäten von Saisonarbeitskräften, gerade in Pandemiezeiten, anzugehen bzw. zu reduzieren, aber es zeige sich am Ende, dass dabei von Seiten der Bundesregierung fadenscheinige Argumente geäußert worden seien. BMn Julia Klöckner (BMEL) hätte in einer Pressemitteilung versucht, alle in die Irre zu führen, indem sie gesagt hätte, dass jetzt die Pflicht bestehen würde, eine zusätzliche Krankenversicherung für die Saisonarbeitskräfte abzuschließen. Diese sei aber für 2021 nicht erforderlich, sondern gelte erst ab dem 1. Januar 2022. Es sei schon heute möglich, nach dem deutschen Arbeitsrecht Saisonarbeitskräfte mit einem befristeten Arbeitsvertrag zu versehen. Es stelle sich für die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN die Frage, warum dieses nicht längst getan werde. Es gehe der Bundesregierung bei den Saisonarbeitskräften nicht zuvorderst um die Einschränkung des Infektionsrisikos, sondern darum, für die Betriebe in der Landwirtschaft einen für sie lukrativen Weg weiter zu halten. Was die Konkurrenz mit Produkten aus anderen Ländern angehe, müsse sich etwas anderes eingefallen lassen werden, als dieses Problem auf dem Rücken der Saisonarbeitskräfte sowie auf den Rücken der Gesamtgesellschaft auszutragen. Es werde in den nächsten Jahrzehnten die Debatte geben, wie die Altersversorgung dieser Personen angesichts der Art des gegenwärtigen Wirtschaftens innerhalb Deutschlands und der EU bezahlt werden solle. Es werde mit den derzeitigen Beschäftigungsverhältnissen bei den Saisonarbeitskräften potentielle Altersarmut in den Herkunftsländern sowie in Deutschland produziert. Zudem bestehe das soziale Problem, dass die Saisonarbeitskräfte in Zeiten von Pandemien auf ihren Behandlungskosten im Krankheitsfall sitzenblieben, weiterhin katastrophale Unterbringungsmöglichkeiten für sie bestünden und karge Löhne bezahlt würden. Ein Kuriosum sei, dass die Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung ohne entsprechende Sozialversicherung für alle Wirtschaftszweige und nicht nur für die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gelte. Es werde über einen Bereich geredet und am Ende seien viel mehr betroffen, z. B. der Bereich der Paketdienstleister. Menschen, die in Deutschland wohnten, seien dann nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Für diese Personen müsse später deren Unterhalt von der Gemeinschaft definitiv gezahlt werden. Eine derartige Arbeitsteilung, wo die einen Profite hätten und die Allgemeinheit über Steuern die soziale Absicherung zahlen müsse, sei nicht akzeptierbar.

Die **Bundesregierung** führte aus, das deutsche SeeFischG diene der Regelung der Seefischerei und der Durchführung des Fischereirechts der EU. Einige Regelungen des SeeFischG bedürfen einer Anpassung an die praktischen Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung fischereirechtlicher Vorschriften. Die Änderung des SeeFischG diene insbesondere dazu, den Anforderungen zur Umsetzung der sehr dynamischen Rechte der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gerecht zu werden. Schwerpunkt der Änderung des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

SeeFischG sei die Überarbeitung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Bußgeldverordnung zur Durchsetzung des Fischereirechts der EU. Weiterhin sei die Angleichung des SeeFischG an das Datenschutzrecht der EU erforderlich. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sehe Änderungen, u. a. im Sozialgesetzbuch, für Saisonarbeitskräfte vor. Die kurzfristige Beschäftigung solle pandemiebedingt im Jahr 2021 von 70 auf 102 Tage ausgeweitet werden. Ab dem Jahr 2022 solle eine Meldepflicht des Arbeitgebers über das Vorliegen eines Krankenversicherungsschutzes eingeführt werden. Diese Meldepflicht solle bis 2026 evaluiert werden. Bei der Anmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung bei der Minijobzentrale werde der Arbeitgeber eine automatisierte Rückmeldung über das etwaige Vorliegen weiterer kurzfristiger Beschäftigungen erhalten.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)393 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26840 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Zu Artikel 2 Nummer 1 (Inhaltsübersicht zu § 132 SGB IV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 132).

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 28a Absatz 9a SGB IV)

Geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 sind weitgehend sozialversicherungsfrei, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie nicht dem wesentlichen Lebensunterhalt zu dienen bestimmt sind und daher anderweitige, insbesondere sozialversicherungsrechtliche oder privatrechtliche Absicherungen aufgrund anderer Tätigkeiten vorliegen. Daher sind kurzfristig Beschäftigte für diese Tätigkeit auch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei. Um sicherzustellen, dass kurzfristig Beschäftigte auch tatsächlich über eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfügen, wird für diese Beschäftigten eine Meldepflicht des Arbeitgebers zur Art der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung des Arbeitnehmers eingeführt.

Der Meldepflichtige hat bei der Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten anzugeben, ob dieser gesetzlich oder privat krankenversichert ist; die Regelung gilt entsprechend für andere vergleichbare Absicherungen im Krankheitsfall wie zum Beispiel die Heilfürsorge. Als privat krankenversichert gilt ein kurzfristig Beschäftigter auch, wenn er über seinen Arbeitgeber für die Zeit der Beschäftigung über eine private Gruppenversicherung (beispielsweise für Saison-Arbeitskräfte) abgesichert ist und dadurch die notwendige Versorgung im Krankheitsfall gewährleistet ist.

Ziel der Regelung ist die Verbesserung des Krankenversicherungsschutzes für kurzfristig Beschäftigte. Daher soll bis Ende 2026 durch die Minijobzentrale evaluiert werden, wie die kurzfristig Beschäftigten krankenversichert sind.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 132 SGB IV)

Aufgrund der Covid-19-Pandemie bestehen Probleme bei der Saisonbeschäftigung, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft. Aus diesen Grund soll die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung einmalig in diesem Jahr auf eine Höchstdauer von vier Monaten oder 102 Arbeitstagen ausgeweitet werden. Die Maßstäbe für die Prüfung der Berufsmäßigkeit, die für § 8 Absatz 1 Nummer 2 gelten, bleiben unverändert und verschärfen sich durch diese befristete Sonderregelung nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zwar kann eine Beschäftigung, die auf vier Monate oder 102 Arbeitstage befristet ist, grundsätzlich nicht mehr als „kurzfristig“ bezeichnet werden; angesichts der besonderen Herausforderungen durch die Covid-19-Pandemie wird aber in der befristeten Ausnahmeregelung an der Begrifflichkeit festgehalten.

Aus Gründen des Bestandschutzes gilt die Ausweitung der Zeitgrenzen nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung begonnen wurden und – unter Anwendung der bisherigen Zeitgrenzen – nicht kurzfristig nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 sind. Damit wird verhindert, dass durch die Neuregelung in bestehenden Sozialversicherungsschutz eingegriffen wird.

Die Ausweitung des zeitlichen Rahmens ist befristet auf den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober 2021.

Zu Artikel 3 (§ 8 Absatz 2 Nummer 7a BVV)

Zur Prüfung der Richtigkeit der vom Arbeitgeber gemeldeten Angaben über die Art des Krankenversicherungsschutzes nach § 28a Absatz 9a des SGB IV für kurzfristig Beschäftigte ist der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes Teil der vom Arbeitgeber aufzubewahrenden Entgeltunterlagen nach § 8 Absatz 2.

Zu Artikel 4 (§ 13 Absatz 2 DEÜV)

Arbeitgeber haben bislang nicht in allen Fällen Kenntnis darüber, ob der kurzfristig Beschäftigte im Kalenderjahr bereits eine weitere kurzfristige Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat. In diesen Fällen kann er nicht hinreichend sicher beurteilen, ob die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung eingehalten wurden beziehungsweise wann diese überschritten sind. Daher meldet die Einzugsstelle zukünftig an den Meldepflichtigen unverzüglich, nachdem er den kurzfristig Beschäftigten angemeldet hat, ob eine weitere kurzfristige Beschäftigung besteht oder bestanden hat. Der Meldepflichtige wird hierdurch in die Lage versetzt, die Einhaltung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung zu überprüfen und, sofern diese überschritten werden und die Tätigkeit damit sozialversicherungspflichtig wird, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu melden.

Zu Nummer 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Buchstabe a bis c

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe d

Absatz 2 (§ 28a Absatz 9a SGB IV, § 8 Absatz 2 Nummer 7a BVV und § 13 Absatz 2 DEÜV)

Die Änderungen in Artikel 2 Nummer 2, Artikel 3 und 4 treten zum 1. Januar 2022 in Kraft, um die für das Nachweis- und Rückmeldeverfahren notwendigen technischen Anpassungen vornehmen zu können.

Absatz 3 (§ 132 SGB IV und Inhaltsverzeichnis)

Die am Tag nach der Verkündung in Kraft tretende befristete Ausweitung des zeitlichen Rahmens für kurzfristige Beschäftigung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 21. April 2021

Albert Stegemann
Berichtersteller

Rainer Spiering
Berichtersteller

Jens Kestner
Berichtersteller

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Renate Künast
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.